



Beschlussvorlage



Stadt Hagenow
Der Bürgermeister

2018/0053
öffentlich

Betreff:

**Abschnittsbildung gemäß § 8 Absatz 4 Kommunalabgabengesetz
Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) für die Abrechnung von
Straßenausbaubeiträgen für die Poststraße in Hagenow**

Fachbereich:

Bauen / Ordnung / Grundstücks- und Gebäudemanagement

Datum

15.08.2018

Verantwortlich:

Wiese, Dirk

Beteiligte Fachbereiche:

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Status

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

28.08.2018 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

03.09.2018 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

13.09.2018 Öffentlich

Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr(Vorberatung)

23.10.2018 Öffentlich

Hauptausschuss(Vorberatung)

19.11.2018 Nichtöffentlich

Stadtvertretung der Stadt Hagenow(Entscheidung)

29.11.2018 Öffentlich

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt, die Straßenausbaubeiträge für die Poststraße in Hagenow in den Abschnitten:

1. Abschnitt- Ende Sanierungsgebiet bis Kreuzung Poststraße/ Hagenstraße
2. Abschnitt- Kreuzung Poststraße /Hagenstraße bis Kreuzung Poststraße/
Parkstraße

im Sinne von § 8 Abs. 4 KAG M-V abzurechnen.

Problembeschreibung/Begründung:

Nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau und Umbau von Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Hagenow und ihren Ortsteilen sind zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der vorhandenen notwendigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen Beiträge von den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten zu erheben, denen hierdurch Vorteile erwachsen.

Die räumliche Ausdehnung der Poststraße wird in den Grenzen:

Anbindung Lange Straße im Sanierungsgebiet bis Kreuzung Poststraße / Parkstraße festgelegt.

Gemäß § 8 Absatz 4 KAG M-V kann der Aufwand auch für Abschnitte einer Einrichtung oder Anlage ermittelt werden.

Liegt eine Anlage teilweise in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet, so zerfällt diese Anlage an der Sanierungsgrenze aus Rechtsgründen in beitragsrechtlich selbstständige Teile.

Ein Straßenabschnitt ist eine Straßenstrecke, die vorwiegend durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete Merkmale (z.B. Kreuzungen) begrenzt ist

Um eine zeitnahe Beitragserhebung nach § 8 KAG M-V vornehmen zu können, ist es sinnvoll, das Straßenausbauvorhaben- Ausbau der Poststraße in Hagenow - wie folgt in einzelne Abschnitte zu gliedern:

1. Abschnitt- Ende Sanierungsgebiet bis Kreuzung Poststraße/ Hagenstraße
2. Abschnitt- Kreuzung Poststraße /Hagenstraße bis Kreuzung Poststraße/ Parkstraße.

(siehe Anlage: Übersichtsplan)

Im 1.Abschnitt der Poststraße werden alle Teileinrichtungen der Anlage ausgebaut.

Nach Willen des Gesetzgebers des KAG stellt die Abschnittsbildung ein im Interesse der Finanzsituation der Gemeinde zugelassenes Vorfinanzierungsinstrument dar. Deshalb haben sich die Ermessenserwägungen grundsätzlich auf diese Vorfinanzierungsfunktion zu beschränken, d.h. die Gemeinde hat sich bei ihrer Abschnittsbildung in erster Linie an ihrer Haushaltslage zu orientieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Auswirkungen	x	Ja			Nein
Maßnahme des Ergebnishaushaltes	x	Ja			Nein
Maßnahme des Finanzhaushaltes	x	Ja			Nein
Mittel bereits geplant	x	Ja			Nein
Höhe der geplanten Mittel					148.000,00 €
Mehrbedarf					€
Gesamtkosten					€
Deckungsvorschlag	Betrag	Kostenträger	Konto	Bezeichnung des Kostenträgers/Konto	
	€				
	€				

Folgekosten:

Raum für zusätzliche Eintragungen:

Anlagen:
Übersichtsplan